

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2563  
der Abgeordneten Barbara Richstein  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 4/6698

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2563 vom 05.09.2008

### **"Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen"**

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az. I R 23/06) hat tief greifende Veränderungen hinsichtlich der Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen nach sich gezogen. Bisher wurde der Gewerbesteuermessbetrag jeweils zur Hälfte nach der Summe der Arbeitslöhne und nach dem Anlagevermögen zerlegt. Dieses Verfahren nach § 33 Abs. 1 GewStG hatte zur Folge, dass die Gemeinden, in denen sich die Windkraftanlagen befanden, in etwa zur Hälfte am Gewerbesteueraufkommen beteiligt wurden. Nach dem o.g. Urteil und entsprechenden Verfügungen der obersten Finanzbehörden soll nun grundsätzlich die Gewerbesteuerzerlegung in voller Höhe nach den Lohnsummen erfolgen (§ 29 GewStG), so dass i.d.R. nur die Gemeinden berücksichtigt werden, in denen die Betreibergesellschaften ihren Sitz haben. Die Standortgemeinden sind hingegen nicht mehr am Gewerbesteueraufkommen beteiligt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die bisher angewandte Zerlegungspraxis nach § 33 Abs. 2 GewStG?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach generell der Zerlegungsmaßstab nach § 29 GewStG anzuwenden ist?
3. Welche Position hat die Landesregierung in dieser Angelegenheit bei der Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden vertreten?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass den Standortgemeinden künftig kein Anteil am Gewerbesteueraufkommen zusteht?
5. Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang § 33 Abs. 2 GewStG ein, wonach sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner auf einen anderen Zerlegungsmaßstab einigen können?
6. Wie viele Standortgemeinden sind schätzungsweise in Brandenburg von der Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung betroffen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die möglichen Auswirkungen der neuen Zerlegungspraxis hinsichtlich der energiepolitischen Ziele des Landes? (z.B. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent)
8. Wie bewertet die Landesregierung die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen angekündigte Bundesratsinitiative, die darauf abzielen soll, dass auch künftig die Standortgemeinden an der Gewerbesteuerzerlegung beteiligt werden?

Datum des Eingangs: 08.10.2008 / Ausgegeben: 13.10.2008

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung die bisher angewandte Zerlegungspraxis nach § 33 Abs. 2 GewStG?

zu Frage 1:

Die bisherige Praxis, bei der nach § 33 Abs. 1 GewStG zu jeweils 50% die Arbeitslöhne und das Anlagevermögen als Maßstab zugrunde gelegt wurden, wurde als sachgerechte Methode zur Gewerbesteuerzerlegung bei Betreibergesellschaften von Windkraftanlagen angesehen. In welchem Umfang sich Gemeinden und Steuerschuldner nach § 33 Abs. 2 GewStG über die Gewerbesteuerzerlegung geeinigt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach generell der Zerlegungsmaßstab nach § 29 GewStG anzuwenden ist?

zu Frage 2:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann nach § 33 Abs. 1 GewStG nur dann vom Zerlegungsmaßstab nach § 29 Abs. 1 GewStG abgewichen werden, wenn aufgrund der atypischen Umstände des Einzelfalls die sich aus dem groben Maßstab des § 29 GewStG allgemein ergebende Unbilligkeit offensichtlich übertroffen wird; diese Voraussetzungen sah er in der zu entscheidenden Fallkonstellation nicht als gegeben an. Dies bedeutet nicht, dass die sich daraus ergebende Zerlegungssituation nicht weiterhin im Ergebnis als unbillig anzusehen ist.

Frage 3:

Welche Position hat die Landesregierung in dieser Angelegenheit bei der Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden vertreten?

zu Frage 3:

Die bisherige Zerlegungspraxis wurde durch Brandenburg aktiv mitgestaltet. In der Bewertung der vorläufigen Konsequenzen aus dem Urteil vom 4. April 2007 stimmt Brandenburg mit der Mehrheit der anderen Länder überein.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass den Standortgemeinden künftig kein Anteil am Gewerbesteueraufkommen zusteht?

zu Frage 4:

Die Landesregierung sah und sieht die Gewerbesteuerzerlegung bei Betreibergesellschaften von Windkraftanlagen ausschließlich nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne als im Ergebnis unbillig an.

Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang § 33 Abs. 2 GewStG ein, wonach sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner auf einen anderen Zerlegungsmaßstab einigen können?

zu Frage 5:

Nach § 33 Abs. 2 GewStG haben die an einer Gewerbesteuerzerlegung Beteiligten (Steuerpflichtiger und die Standortgemeinden der Betriebsteile) die Möglichkeit, sich auf einen gesonderten Zerlegungsmaßstab zu verständigen. Die Regelung hat damit eine Befriedigungsfunktion. Sie ist ein Fall der „Zerlegung in besonderen Fällen“ und grundsätzlich allgemein anwendbar.

Frage 6:

Wie viele Standortgemeinden sind schätzungsweise in Brandenburg von der Neuregelung der Gewerbesteuerzerlegung betroffen?

zu Frage 6:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frage 7:

Wie beurteilt die Landesregierung die möglichen Auswirkungen der neuen Zerlegungspraxis hinsichtlich der energiepolitischen Ziele des Landes? (z.B. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent)

zu Frage 7:

Untersuchungen bzw. -ergebnisse zu den möglichen Auswirkungen der neuen Zerlegungspraxis liegen der Landesregierung nicht vor. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Zerlegungspraxis die Bereitschaft der Gemeinden zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beeinflusst wird. Die Zerlegungspraxis könnte zur Folge haben, dass die Erreichung der in der „Energierategie 2020“ formulierten Zielstellungen erschwert wird.

Frage 8:

Wie bewertet die Landesregierung die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen angekündigte Bundesratsinitiative, die darauf abzielen soll, dass auch künftig die Standortgemeinden an der Gewerbesteuerzerlegung beteiligt werden?

zu Frage 8:

Der Bundesrat hat auf einheitliche Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses mit den Stimmen von Brandenburg beschlossen, eine gesetzliche Regelung der Gewerbesteuerzerlegung bei Betrieben, die Windkraftanlagen betreiben, in das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 einzubringen (Bundesrats-Drucksache 545//08 (Beschluss), S. 55 Tz. 42). Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.